

Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("Zweiter Korb")

Gegenstand dieser Stellungnahme ist sowohl die Beantwortung der unter B, C und D im Fragenkatalog aufgeführten Fragen, als auch noch ausstehender Regelungsbedarf in Übereinstimmung mit der EU-Urheberrechtsrichtlinie

Dementsprechend sind die im Fragebogen unter B Schranken, C Privatkopie und D Unbekannte Nutzungsarten aufgeworfenen Fragen:

1. Besteht nach der BGH Entscheidung (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis § 49 UrhG neu zu fassen, oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?
2. Sind weitere Schranken des UrhG, z.B. On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken erforderlich? (Umsetzung Art. 5 Abs. 3 n Richtlinie)
3. Empfiehlt sich eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive?
4. Durchsetzung des Rechts auf digitale Privatkopie durch Aufnahme in den Katalog § 95 b Abs. 1 UrhG,
5. Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung

um folgende Forderungen zu erweitern:

6. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 2 Nr. 5 UrhG.
7. Verknüpfung der Befristung des § 52 a UrhG gemäß § 137 k UrhG ÄndG. mit einer gesetzlichen Pflicht zur Evaluation.

1. **Besteht nach der BGH Entscheidung (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis § 49 UrhG neu zu fassen, oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?**

Die Herstellung von Pressespiegeln gemäß § 49 UrhG spielt in der Bibliothekspraxis gemessen an der Herstellung elektronischer Archive (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) eher eine untergeordnete Bedeutung. Dessen ungeachtet wird eine klarstellende Regelung in § 49 UrhG durch explizite Erwähnung der Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel mit den einschränkenden Nutzungsvoraussetzungen gemäß BGH-Entscheidung angeraten, da nur eine Gesetzesnorm insbesondere auch bei grenzüberschreitender Anwendung zur Rechtssicherheit aller Beteiligten führen kann. Des Weiteren verweisen wir auf die fehlende Tradition in Deutschland im Umgang mit Präzedenzfällen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine klärende Erläuterung in der Begründung zu § 49 UrhG, welche Voraussetzungen die Wirksamkeit des "Vorbehalts der Rechte" erfüllen.

2. **Sind weitere Schranken des UrhG, z.B. On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken erforderlich?**

Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 n Richtlinie, d.h., sog. Inhouseanwendungen für Bibliotheksbestände, für die keine Auflagen aus Kauf oder Lizenz gelten

Formulierungsvorschlag zu § 52 a Abs. 1 Nr. 3 UrhG

In Anbetracht der unverzichtbaren Kompetenz des Öffentlichen Bibliothekswesens für die Erlangung von Medienkompetenz der Bevölkerung, wie es die Enquetekommission des Bundestages in ihrem Abschlussbericht "Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" formuliert hat, ist es unabdingbar, Art. 5 Abs. 3 n der Urheberrechtsrichtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz umzusetzen. Hierbei geht es ausschließlich um die Zugänglichmachung von bereits zu Eigentum erworbenen Bibliotheksbeständen mittels moderner Technologien in den Räumen der Bibliothek. Nicht zu verkennen ist der hohe Anteil der Bevölkerung, der über

die notwendigen Wiedergabegeräte im häuslichen Umfeld nicht verfügt. Das Ausleihrecht geht damit häufig ins Leere. Darüber hinaus wäre es Pflichtexemplarbibliotheken möglich, diese besonders zu schützenden Bestände an Terminals in der Bibliothek zugänglich zu machen, ohne dass das Original einer Benutzung unterliegen muss.

Der Vorrang des Vertrages gemäß § 95 b Abs. 3 UrhG sichert, dass es dem Rechteinhaber von online-Werken jederzeit möglich ist, diese Anwendung anders auszugestalten. Spätestens seit der Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht der Computersoftware kann davon ausgegangen werden, dass das Bibliothekswesen alle Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Anwendung des Ausnahmetatbestandes ergreifen wird.

Dazu ist § 52 a Abs. 1 um Nr. 3 zu erweitern:

§ 52 a

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

3. aus Bibliotheksbeständen, soweit keine vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen, ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten Terminals für private Studien öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

3. **Empfiehl sich eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive?**

Eine hohe Rechtssicherheit kann nur erreicht werden, wenn der Wortlaut einer Norm auch für Laien verständlich ist. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes ist für den nichtjuristischen Leser schwer verständlich. Deshalb empfehlen wir zur Klarstellung zwei Gesichtspunkte zu bewerten:

1. Die Zulässigkeit zur Herstellung eines elektronischen Archivs durch alle Einrichtungen, soweit ein nachweisbares Interesse an der dauerhaften Archivierung ihrer Bestände vorliegt und
2. die Zulässigkeit der internen Nutzung des Archivs, soweit das Original/das eigene Werkstück der Nutzung entzogen wird.

Nach herrschender Rechtsauffassung (Schricker, Urheberrechtskommentar RdNr. 24 bis 28 zu § 53 (2) 2 UrhG) werden vor allem Bibliotheken und Archive mit Archivfunktion als privilegierte Berechtigte bezeichnet. Diese explizite Erwähnung in den Kommentaren lässt offen, dass auch ähnliche Einrichtungen wie Dokumentationsstellen und Informationszentren und andere Einrichtungen ohne erkennbaren Archivcharakter, wie z.B. Behörden und Ministerien, diese Ausnahme anwenden können.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist es zulässig, dass § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG auch Anwendung findet, wenn mit der Herstellung einer elektronischen Archivkopie das Original aus Platzgründen abgelöst werden kann (vgl. a.a.O. Rd. Nr. 24). Damit die Anwendung der Ausnahme nicht zu einer Schlechterstellung in der Bibliotheksbenutzung führt, muss auch eine interne Nutzung unstrittig erlaubt werden. Das gleiche gilt, wenn das Original der Nutzung entzogen wird. Hierbei gilt zu beachten, dass der Sinn einer Archivierung darin besteht, das Original zu schützen, damit künftige Nutzungen am geistigen Schaffen einer Gesellschaft gewährleistet werden können. Der Herstellung von Archiven liegen völlig andere Gesetzmäßigkeiten als der verlegerischen Tätigkeit zugrunde, so dass eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Rechteinhabers in der Regel nicht eintritt.

4. **Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen**

Art. 5 Abs. 2 b Richtlinie empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, dass das Recht auf digitale Privatkopie in das nationale Urheberrechtsgesetz Eingang finden soll. Dem folgt die deutsche Urheberrechtsnovelle dem Grundsatz nach, jedoch ohne dass dieses Recht durchsetzbar ausgestaltet wird. Das Instrument der Durchsetzung kann nur durch Eingang dieser Schranke in den Katalog des § 95 b UrhG in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 Richtlinie hergestellt werden.

Vor allem in Öffentlichen Bibliotheken wird das Recht der Privatkopie ausgeübt. Eine Vielzahl von Bürgern finden in diesen die gewünschten Informationen, die durch eine Kopie z.B. des gesuchten Gedichts oder eines Beitrages in der Presse befriedigt werden kann. Soweit auf diesen Medien künftig ein Kopierschutz angebracht ist, kann die Bibliothek für den Nutzer mit wissenschaftlichen Gebrauch die Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, für den Bürger mit privatem Gebrauch nicht. Hier wird die Informationsgesellschaft ad absurdum geführt und vor allem wird der Wert der Information auch und gerade für den privaten Gebrauch unterschätzt. Derzeit wird die digitale Privatkopie allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem angenommenen Gewinnverlust der Musik- und Filmindustrie bewertet. Die Informationsgesellschaft ist aber dadurch gekennzeichnet, dass sie alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erreicht hat. Wer sich nicht aus allgemein zugänglichen Quellen informieren kann, ist von der Teilnahme an der Informationsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht auf Privatkopie ist deshalb ein unverzichtbares Element.

5. Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung

Die Rechtskommission unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme von Herrn Dr. Vogel und Herrn Dr. Castendyk. Zum einen, weil die in zahlreichen auch kommerziellen Archiven lagernden Bestände von großem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Zum anderen sind auch Bibliotheken von dieser Regelung betroffen. Hochschul- und wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind zur Veröffentlichung und Archivierung von wissenschaftlichen Arbeiten, wie Promotionen und Magisterarbeiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verpflichtet. Mit der Abgabe wird das Recht der Verbreitung eingeräumt. In zahlreichen Fällen steht § 31 Abs. 4 UrhG einer Anwendung der Internetwiedergabe entgegen. Dies gilt auch für Forschungseinrichtungen und Artotheken, die Werke mittels Werkvertrag herstellen lassen, oder beim Kauf sich die Nutzungsrechte zur Verbreitung einräumen lassen. Insofern ist es angeraten, die Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG auch auf die Belange des Bibliotheks- und Dokumentationswesens zu erstrecken. Eine Beschränkung auf einzelne Werkarten würde dem grundsätzlichen Zweck eines Archivs widersprechen. Vielmehr sollte die Nutzungsart Archiv in Verbindung mit § 19 a UrhG privilegiert werden. Die neue Regelung darf aber in keiner Weise geeignet sein, die exklusiven Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten unverhältnismäßig durch eine Entbindung des Nachweises zu beeinträchtigen. Gegebenfalls wäre das Anliegen auch über eine Anpassung des § 101 UrhG zu erreichen.

6. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG.

Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke nur in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 (wissenschaftlicher Gebrauch) gestattet. Die Herstellung einer Archivkopie auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich in Satz 1 ausgeschlossen. Eine Vielzahl von Sammelwerken werden ausschließlich elektronisch (z.B. CD-ROM) in Verkehr gebracht. Sie unterliegen auch in zahlreichen Pflichtexemplargesetzen der Ablieferungspflicht. Eine mit der Pflichtexemplarregelung bezweckte dauerhafte Überlieferung kann gerade bei Medien mit einer begrenzten Lebensdauer nicht realisiert werden, weil es an der entsprechenden Berücksichtigung im Urheberrechtsgesetz mangelt. Die Archivfunktionen sind aber für Wissenschaft, Forschung und Lehre unverzichtbar. Dies ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrecht nicht beachtet worden. Auch die bibliothekarischen Interessenverbände haben versäumt dazu Stellung zu nehmen. Dies sei hiermit nachgeholt. Durch Einfügen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 in den zweiten Satz des Abs. 5 UrhG bei gleichzeitiger Änderung des ersten Satzes wie folgt: "Absatz 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung ...".

7. Verknüpfung der Befristung des § 52 a UrhG gemäß § 137 k UrhG ÄndG. mit einer gesetzlichen Pflicht zur Evaluation

Nachdem der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Vorschlag der Evaluation des § 52 a UrhG ÄndG. zum 31.12.2006 eine überaus tragfähige Kompromisslösung in dem Konflikt zwischen den Interessenverbänden der wissenschaftlichen Verleger und den Bibliotheken, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefunden hat, ist

dieser parlamentarische Wille auch in die Gesetzesnorm aufzunehmen. Derzeit wird nur eine explizite Befristung des § 52 a UrhG geregelt, so dass die Norm zum 1.1.2007 ersatzlos entfällt. Es ist völlig unverständlich, warum die Evaluationsregelung unterschlagen wurde und ohne Anhörung der beteiligten Kreise eine Time-out-Regelung in das Gesetz Eingang fand. Die derzeitige Formulierung trägt einseitig den rein angenommenen Befürchtungen wissenschaftlicher Verlage Rechnung. Die berechtigten Interessen der Wissenschaft und der Lehre, die sich sowohl in der Richtlinie (Art. 5 Abs. 3 a) ausdrücken, als auch Anlass für den § 52 a UrhG sind, bleiben damit letztendlich unberücksichtigt.

8. Neubewertung der DRM

Gemäß § 95 b Abs. 1 stehen bibliotheksrelevante Ausnahmen, wie die Archivkopie unter dem Schutz des Gesetzes. Danach hat die Bibliothek einen Anspruch auf Herausgabe der technischen Maßnahmen. Diesen Anspruch aber kann sie nicht selber ausüben, sondern sie muss ihn gegenüber dem Rechteinhaber geltend machen. Wenn nötig auf dem Klagewege. Der Zeit- und Bürokratieaufwand mag bei der Herstellung einer Archivkopie noch machbar erscheinen, ist bei der Informationsversorgung ihrer Nutzer, die vor einer Prüfung stehen, oder eine Quelle für ihre Publikation benötigen, absurd. Die Bewertung und die Praxis des Einsatzes von DRM bedarf dringend, wie es derzeit in den USA diskutiert wird, einer Überprüfung.

Berlin, den 22. September 2003

Dr. Gabriele Beger
(Vorsitzende)